



Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Betriebslaubniserteilung für Einrichtungen der Erziehungshilfe

**Eine Arbeitshilfe für die Aufsicht nach §§ 45 ff. SGB VIII
Eine Orientierung für Träger der Jugendhilfe**

beschlossen auf der 107. Arbeitstagung
der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter
vom 04. bis 06. November 2009 in Hamburg

Beteiligung versteht sich im Kontext der Erziehungshilfe als Einbeziehung von Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen in die Entscheidungen und Prozesse, die ihr Leben betreffen und die ihre Lebensumstände gestalten. Dass sich junge Menschen aktiv an Entscheidungsprozessen beteiligen, die ihr Leben maßgeblich beeinflussen, ist keine Großzügigkeit von Erwachsenen, sondern eines der Grundprinzipien der internationalen Kinderrechte.

Beteiligung ist also ein zentrales Element der Sicherung und Gestaltung aller vitalen Lebensbereiche. Sie fördert junge Menschen in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit und wird damit zu einer Grundvoraussetzung für deren gesunde Entwicklung. Beteiligung fördert die ermutigende Erfahrung, sich erfolgreich für eigene Interessen einsetzen zu können.

Seit Beginn der 90-iger Jahre positioniert sich die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) zu den Themen

- Vertretung von Kinderinteressen (1993) und
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (1998).

Auf der 105. Arbeitstagung der BAGLJÄ vom 10. bis 12. November 2008 in Saarbrücken wurde der Beschluss gefasst, zum Thema „Beteiligungschancen in der Heimerziehung“ eine Arbeitshilfe zu erstellen. Sie soll die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesjugendämter aus den Fachbereichen „Schutz von Minderjährigen in Einrichtungen“ in ihrer Arbeit unterstützen. Träger von Einrichtungen erhalten darüber hinaus Orientierung und Anregungen für die Umsetzung von Beteiligung.

I. Allgemeines Verständnis von Beteiligung

In den letzten zwei Jahrzehnten gab es in der Kinder- und Jugendpolitik zunehmend Bemühungen, die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen an Entscheidungsprozessen auf Kommunal-, Länder- und Bundesebene zu stärken. Gerade in der Kinder- und Jugendhilfe ist eine kontinuierliche und nachhaltige Auseinandersetzung mit diesem Thema notwendig, um den Anspruch junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu erfüllen. Ziel dieser Bemühungen ist es daher, Beteiligungsrechte nicht nur gesetzlich verankert zu wissen, sondern sie im alltäglichen Leben durchzusetzen und zu verwirklichen.

Bei der Umsetzung der Angebote der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sollen die Interessen junger Menschen berücksichtigt werden. Das Kinder- und Jugendhilferecht spiegelt diesen Anspruch nicht nur in seinem Wortlaut wider, sondern hat darüber hinaus auch ausdrücklich das Ziel, die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Entscheidungen weiter voranzutreiben und nachhaltig zu verwirklichen (vgl. § 8, Kommentar SGB VIII Rd. Nr. 32, Wiesner 2006).

Das SGB VIII versteht Kinder und Jugendliche als gleichberechtigte Partner. Dieser gesetzliche und pädagogische Beteiligungsanspruch wird in den nachfolgend benannten gesetzlichen Grundlagen klar beschrieben:

„Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor

dem Familiengericht, dem Vormundschaftsgericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen“ (§ 8 Abs. 1 SGB VIII).

Bei der Ausgestaltung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind „die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen“ (§ 9 Abs. 2 SGB VIII).

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an den sie betreffenden Angelegenheiten ist ein fortlaufender Prozess, der nur mit Hilfe verantwortungsbewusster Erwachsener und entsprechender Rahmenbedingungen in den Jugendhilfeeinrichtungen gelingen kann.

Beteiligung soll

- an der Lebenswelt junger Menschen ansetzen,
- alters-, alltags- und handlungsorientiert sein und
- Raum geben für die eigenverantwortliche Gestaltung.

Konzepte, in denen die Rechte der Kinder und Jugendlichen beschrieben werden, bilden die fachliche Grundlage. Die Fachkräfte der Einrichtungen sind es jedoch, die eine Beteiligung der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen durch ihre persönliche, berufsethische und pädagogische Grundhaltung und durch ihr professionelles Handeln befördern und mit ihnen entwickeln müssen.

II. Beteiligung im Arbeitsfeld „Schutz von Kindern und Jugendlichen nach §§ 45 ff. SGB VIII“

Die Tätigkeit umfasst insbesondere die Beratung und die Aufsicht zum Schutz des Wohls der in Einrichtungen betreuten jungen Menschen sowohl im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens als auch während des laufenden Betriebs. Rechtliche Grundlagen sind die §§ 45 bis 49 SGB VIII. Sie folgen der programmatischen Forderung des § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII, nach der die Jugendhilfe junge Menschen vor Gefahren für ihr Wohl schützen soll, mithin auch dort, wo Eltern ihre Sorge- bzw. Aufsichtspflicht delegieren.

Dieser Schutzauftrag dient u. a. der Sicherstellung der Rechte von jungen Menschen und folgt mittelbar aus dem staatlichen Wächteramt gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG.

Damit geht der Schutz über die bloße Abwehr von Gefahren für das körperliche, geistige und seelische Wohl, über die Abwehr entwürdigender Erziehungsmaßnahmen, hinaus. Das Recht von Kindern und Jugendlichen auf eine „Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ erfordert es, den Begriff des Kindeswohls entsprechend weit zu fassen. Dabei lässt sich das Kindeswohl nicht konkretisieren, ohne die Bedürfnisse und Vorstellungen von jungen Menschen ernst zu nehmen und zu berücksichtigen.

Gemeinsam mit den Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe sind die nach §§ 45 ff. SGB VIII zuständigen Stellen in den Ländern Hüter der (Beteiligungs-)Rechte von Kindern und Jugendlichen und arbeiten partnerschaftlich zusammen.

Rechte von Kindern und Jugendlichen sind Mindeststandards. Sie sind mittels präventiver Beratung sicherzustellen und aufsichtlich einzufordern.

Kinder und Jugendliche sind auch im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Einrichtungsaufsichten zu beteiligen. Insbesondere im Rahmen der Beratung und Aufsicht während der Betriebsführung kommt der unmittelbaren Beteiligung eine besondere Bedeutung zu. Neben Einrichtungsleitungen, Trägern und örtlichen Jugendämtern sind die **Aufsichten auch eine Beschwerde- und Beratungsinstanz für Kinder und Jugendliche**. Kindern und Jugendlichen ist Gelegenheit zu geben, sich mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Aufsicht in Verbindung zu setzen, so wie es § 46 SGB VIII für den Fall der örtlichen Prüfung in umgekehrter Reihenfolge normiert.

Beratung und Aufsicht vor Inbetriebnahme

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen wird insbesondere durch den in § 45 SGB VIII formulierten Erlaubnisvorbehalt durchgesetzt. Danach bedürfen Träger von Einrichtungen, in denen Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, für den Betrieb der Einrichtung einer Erlaubnis.

In der Planungsphase beziehen sich die Beratung des Trägers und die Prüfung, ob die Beteiligungsrechte von jungen Menschen künftig sichergestellt sein werden, auf die Rahmenbedingungen sowie die einrichtungsbezogene pädagogische Konzeption, deren Vorlage Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis ist.

Die Konzeption befindet sich in dieser Phase noch in der Entwicklung. Sie wird im Verlaufe des Betriebs der Einrichtung prozesshaft von den Fachkräften und unter Beteiligung der Kinder und Jugendlichen fortzuschreiben sein. Sie ist Planungsgrundlage für zielgerichtetes Handeln. Sie bietet Orientierungshilfen und verpflichtet das pädagogische Team auf einheitliche Ziele. Sie ist Grundlage für Identifikation und Motivation der Beschäftigten.

Die Konzeption muss bereits vor Inbetriebnahme der Einrichtung Aussagen dazu treffen, wie die in § 45 Abs. 2 Nr. 2a SGB VIII geforderte gesellschaftliche Integration der Kinder und Jugendlichen in der Praxis gelingen kann. **In der Phase der Einrichtungsplanung ist die Umsetzung des Integrationsgedankens an der Konzeption zu messen.** Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die gesellschaftliche Integration von Kindern und Jugendlichen erschwert wird.

Gesellschaftliche Integration, verstanden als gleichberechtigte Teilhabe, Mitwirkung und Verantwortung von Menschen unterschiedlicher sozialer Herkunft, ist Beteiligung und Demokratie im besten Sinne.

Ausgehend von einem Leitbild/Menschenbild des Trägers ist in der Konzeption klarzustellen, wie die genannten Ziele unter Berücksichtigung des Alters und der Entwicklung der jungen Menschen in praktisches Handeln umgesetzt werden. Der Träger beschreibt bereits zu diesem Zeitpunkt geplante Strukturen und Formen der Beteiligung. Auch in den Leistungsvereinbarungen nach § 78c soll die Beteiligung von jungen Menschen ihren Niederschlag finden.

Aufsicht und Beratung im laufenden Betrieb

Die für die Beratung und Aufsicht zuständigen Stellen sind beauftragt, den Fortbestand der Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis während des Betriebes festzustellen.

Auftrag der Beratung während der Betriebsführung ist es, auf eine **Fortschreibung der Konzeption** hinzuwirken und u. a. im Hinblick auf die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen zu prüfen. Die Konzeption muss darüber Auskunft geben, wie die formulierten Ziele in praktisches pädagogisches Handeln umgesetzt werden.

Der Fortbestand der Erlaubnisvoraussetzungen soll gemäß § 46 SGB VIII nach den Erfordernissen des Einzelfalls auch durch **örtliche Prüfungen** festgestellt werden. Die örtliche Prüfung der Einrichtung und die Beratung vor Ort wird beispielsweise durch die Meldepflichten des § 47 SGB VIII, durch die in den Ländergesetzen geregelte Meldepflicht sogenannter besonderer Vorkommnisse oder durch Beschwerden/Nachfragen von Kindern und Jugendlichen, Eltern oder anderen Personen ausgelöst.

Zwar ist der Vor-Ort-Besuch grundsätzlich auf eine beraterische Hilfestellung gerichtet, doch kann ggf. der aufsichtliche Charakter, insbesondere im Zusammenhang mit einer unangemeldeten örtlichen Prüfung, im Vordergrund stehen.

Bezüglich der Feststellung, ob in Einrichtungen Maßnahmen der Beteiligung junger Menschen umgesetzt werden, geben die im folgenden Abschnitt dargestellten Indikatoren wichtige Hinweise für Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe, die auch auf den teilstationären Bereich übertragbar sind.

III. Indikatoren für die Beteiligung auf Träger- und Einrichtungsebene

Beteiligung alleine ist sicher kein Erfolgsgarant für gelingende Erziehungshilfe, jedoch nach allen Erkenntnissen und Untersuchungen ein deutlicher Erfolgsförderer. Das Modellprogramm des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zur „Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung durch wirkungsorientierte Ausgestaltung der Leistungs-, Entgelt und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach §§ 78a ff. SGB VIII“ kommt zu einem eindeutigen Forschungsergebnis. Zwei von zehn empirisch nachgewiesenen Wirkfaktoren für die Zukunft „Wirkungsorientierter Jugendhilfe“ benennen Beteiligung der Kinder und Jugendlichen als wesentlich:

„Partizipationsrechte der Kinder und Jugendlichen im Pädagogischen Alltag“ und „beteiligungsfördernde Gestaltung von Hilfeplangesprächen“ sind zwei eindeutige Wirkfaktoren, daneben auch die „Mitbestimmung der Fachkräfte in ihren Organisationen“. Diese drei nachgewiesenen Faktoren werden im zusammenfassenden Kapitel „Zehn empirische Wirkfaktoren für die Zukunft Wirkungsorientierter Jugendhilfe - Eine Zusammenfassung“ aus dem Band 09 „Wirkungsorientierte Jugendhilfe“ beschrieben. (Hrsg. ISA Planung und Entwicklung GmbH, Frese/Eberitzsch/Nüsken, 2009) (www.wirkungsorientierte-jugendhilfe.de)

Beteiligung kann sich auf der individuellen Ebene im pädagogischen Alltag als auch in repräsentativer/institutioneller Form zeigen. Junge Menschen in der Heimerziehung wollen mitentscheiden, wie sie ihr Leben führen, wie sie wohnen, wie und nach welchen Regeln sie ihren Alltag gestalten.

Wolff/Hartig (2006) (www.diebeteiligung.de) beschreiben, dass junge Menschen und Fachkräfte unter Beteiligung nicht immer dasselbe verstehen und nennen folgende Indikatoren und Empfehlungen, die als Voraussetzung für eine gelingende Beteiligungspraxis angesehen werden können:

- formal geregelte institutionelle Rahmenbedingungen und konzeptionelle Fortschreibung,
- Erfahrungen der Umsetzung und das Erleben von Beteiligung im Alltag,
- Ein Klima von Beteiligung,
- Empowerment (Stärkung/Unterstützung) als Handlungsgrundsatz,
- eine beteiligungsfördernde pädagogische Grundhaltung.

Als zentrale Aussage wird formuliert: „Die Umsetzung der Beteiligung im Alltag der Einrichtungen setzt eine beteiligungsorientierte Haltung eines jeden Einzelnen und eine beteiligungsfördernde Organisationskultur voraus. Durch abgestimmte und ineinandergreifende Personal-, Organisations- und Qualitätsentwicklung, die von allen mitgestaltet und mitgetragen werden müssen, kann ein zur Beteiligung motivierendes Klima im Sinne der Kinder und Jugendlichen entstehen und bestehen.“ (Wolff/Hartig S. 26)

Empfehlungen und ausgewählte Umsetzungsbeispiele

1. Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe entwickeln eine Kultur der Beteiligung.

Umsetzungsbeispiele:

- Beteiligung als Qualitätskriterium (z.B. in Qualitätshandbüchern)
- Beteiligung in pädagogischen Konzeptionen, Erarbeitung von Handlungsleitlinien zur Beteiligung
- weitere Maßnahmen der Organisationsentwicklung

2. Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe entwickeln ein Beteiligungsklima.

Umsetzungsbeispiele:

- offene Besprechungsrunden für Kinder, Jugendliche und Fachkräfte
- gemeinsame Arbeit an Entwicklungsprozessen und Projekten
- Einüben von Anerkennung und konstruktiver Formen von Kritik
- gemeinsames Lernen demokratischer Spielregeln
- gezielte Maßnahmen der Qualitäts- und Personalentwicklung

3. Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe entwickeln ein Leitbild zur Beteiligung.

Umsetzungsbeispiele:

- Leitbilddiskussion
- Erarbeitung eines Kinderrechtekataloges

4. Einrichtungen der stationären Erziehungshilfen implementieren ihr Beteiligungsleitbild in einem Beteiligungskonzept.

Umsetzungsbeispiele:

- verbindliche Geschäftsordnung und Satzung für Beteiligungsgremien
- ein Konzept zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII

5. Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe setzen Beteiligung durch Gremien und Foren um.

Umsetzungsbeispiele:

- Gruppensitzungen
- Heimräte
- Vollversammlungen

6. Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe operationalisieren die Umsetzung von Beteiligung durch Verfahren.

Umsetzungsbeispiele:

- Beschwerdeverfahren für Kinder und Jugendliche
- Nutzerbefragung zur Zufriedenheit mit der Leistungserbringung

7. Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe stellen Ressourcen zur Umsetzung von Beteiligung bereit.

Umsetzungsbeispiele:

- Bereitstellung von Personal für Gremien- und Projektarbeit
- Benennung von Beteiligungskordinatorinnen und –koordinatoren
- Verfügbarkeitsbudget für Kinder und Jugendliche

8. Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe unterstützen eine beteiligungsfördernde Haltung durch Mitarbeiterbeteiligung.

Umsetzungsbeispiele:

- partizipativer Führungsstil der Leitungs- und Führungspersonen
- Vollversammlungen und andere Mitbestimmungsgremien

9. Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe fördern durch Maßnahmen der Personalentwicklung eine beteiligungsorientierte Haltung bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Umsetzungsbeispiele:

- Beteiligung als Thema in Auswahl- und Personalgesprächen
- Umsetzung des Beteiligungskonzeptes in Weiterbildungen und Supervisionen
- Mitspracherecht von Jugendlichen bei der Wahl der Betreuungs- bzw. Bezugspersonen

10. Einrichtungen erkennen, dass die Umsetzung von Beteiligung als Handlungsprinzip ein Qualitätskriterium darstellt und Vorteile mit sich bringt

Umsetzungsbeispiele:

- Auszeichnung und Preise für besonders beteiligungsfördernde Maßnahmen
- Die Anerkennung des Qualitätsmerkmals Beteiligung als förderrelevanter Sachverhalt

IV. Handlungsoptionen der erlaubniserteilenden Stellen

Sie können unterschieden werden in beratende und eingriffsorientierte Optionen. Im Rahmen der Beratung und Prüfung vor Ort soll den jungen Menschen Gelegenheit gegeben werden, sich an die Aufsicht zu wenden (siehe hierzu auch Nr. II).

Da eine nachhaltige Implementierung des Beteiligungsgedankens in allen Bereichen des täglichen Lebens in Einrichtungen zuallererst eine positive Grundhaltung aller Beteiligten voraussetzt, kommt der Beratungsleistung der erlaubniserteilenden Stellen eine große Bedeutung zu. Unter Berücksichtigung der unter Nr. III aufgeführten Indikatoren beraten sie daher zu Möglichkeiten der Qualitätssicherung und -entwicklung im Hinblick auf die Umsetzung der Beteiligungsrechte der jungen Menschen. Sie machen u. a. auf Fortbildungsangebote aufmerksam.

Die Landesjugendämter unterstützen die Bemühungen von Trägern, indem sie z. B.:

- Best-Practice in Publikationen der Landesjugendämter und auf den Internetseiten der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter veröffentlichen,
- Projekte und Gremien der Beteiligung, wie z. B. Heimrat, Vertrauenserzieher/-in, anregen und begleiten,
- positive Stellungnahme bei der Beantragung von Fördergeldern abgeben,
- Träger und/oder Einrichtungen zu Fachveranstaltungen einladen,
- einen landesweiten Austausch anregen,
- Fortbildungen initiieren,
- Gremien, wie z. B. Landesjugendhilfeausschuss, Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII, unterrichten und einbeziehen.

Die erlaubniserteilenden Stellen beraten den Träger dahingehend:

- Ausschreibungen, Personalauswahlgespräche und Stellenbesetzungen unter Berücksichtigung des Beteiligungsgedankens durchzuführen,
- die persönliche Eignung der Leitungs- und Führungspersonen auch hieran zu messen,
- gezielte Personalentwicklungsmaßnahmen für Führungskräfte durchzuführen,
- Zielvereinbarungen zur Implementierung von Beteiligung zu schließen,
- ein Fortbildungskonzept – eine gezielte Fortbildungsplanung zu erstellen,
- ein Beschwerdemanagement in der Einrichtung einzuführen.

Die erlaubniserteilenden Stellen prüfen im Betriebserlaubnisverfahren und nach Erfordernis des Einzelfalls u. a.:

- die pädagogische Konzeption vor Inbetriebnahme und während des laufenden Betriebes auf Verankerung des Beteiligungsgedankens („gesellschaftliche Integration“, vgl. hierzu Nr. II),
- ob die Fortschreibung der pädagogischen Konzeption unter Beteiligung der jungen Menschen erfolgt,
- Dokumente des Qualitätsmanagements wie z. B. Qualitätshandbuch, Qualitätsentwicklungsvereinbarungen, Leitlinien, Geschäftsordnung und

- Satzung der Beteiligungsgremien, Protokolle von Dienstbesprechungen und Gruppensitzungen,
- die Kenntnis der jungen Menschen über ihre zuständigen Ansprechpartner/-innen außerhalb der Einrichtung,
 - die Beschwerdemöglichkeiten der jungen Menschen einschließlich der Dokumentation von Beschwerden und deren Auswertung und Folgen,
 - die Kenntnis und die Einhaltung der Kinderrechte z.B. anhand eines Kinderrechtekataloges,
 - welche demokratischen Spielregeln gelten, welche Wege der Beschlussfassung existieren und wie die Beschlüsse in der Praxis umgesetzt werden,
 - Fortbildungsangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche zum Thema Beteiligung.

V. Ausblick

Jungen Menschen werden durch ihr aktives Handeln Erfahrungen vermittelt, die über eine Beteiligung im Betreuungsalltag hinaus, positive Wirkungen für ihre weitere Lebensperspektive entfalten können. Beteiligung ist zudem ein wirksames Mittel, Machtmissbrauch in Einrichtungen präventiv zu begegnen.

Die vorstehende Arbeitshilfe zur Beteiligung junger Menschen in Einrichtungen der Erziehungshilfe basiert auf der Überzeugung der Landesjugendämter, dass deren Entwicklung und Umsetzung allen Fachkräften ein hohes Maß an Engagement und Arbeitskraft abverlangt. Es ist jedoch zu erwarten, dass sich darüber mittelfristig Effekte zeigen, die zu einer Verbesserung des Arbeitsklimas, Entlastungen und einer Steigerung der Arbeitszufriedenheit führen.

Quellenangaben:

Band 09 „Wirkungsorientierte Jugendhilfe“ (Hrsg.: ISA Planung und Entwicklung GmbH, Frese/Eberitzsch/Nüsken, 2009)

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Heimerziehung - Empfehlungen des Projekts "Beteiligung - Qualitätsstandard für Kinder und Jugendliche in der Heimerziehung" (Hrsg.: Sozialpädagogisches Institut (SPI) im SOS-Kinderdorf e.V., München, Wolff, Mechthild/Hartig, Sabine, 2006)